

# SATZUNG

## EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, Bezirksverband München e.V.

München  
Verband  
18. FEB. 1998

### § 1 Rechtsform, Programm und Zweck

- (1) Der Bezirksverband München der EUROPA-UNION - im folgenden Bezirksverband oder Verein genannt - ist ein eingetragener Verein. Er tritt für die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage ein. Er ist ordentliches Mitglied der EUROPA-UNION, Landesverband Bayern e.V., und dieser wiederum ordentliches Mitglied der EUROPA UNION Deutschland e.V. (Bonn).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung, insbesondere zwischen den Staaten in Europa. Der Bezirksverband bekennt sich zum "Hertensteiner Programm" vom September 1946 (Anlage).
- (3) Die EUROPA-UNION Deutschland und ihre Mitglieder gehören der Union Europäischer Föderalisten (U.E.F.) mit Sitz in Brüssel an.
- (4) Der Bezirksverband arbeitet im Rahmen der europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker anstreben.

### § 2 Weg und Methode

- (1) Der Bezirksverband ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation.
- (2) Unter voller Wahrung seiner geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist der Bezirksverband bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen.

### § 3 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Bezirksverband führt den Namen "EUROPA-UNION Deutschland, Bezirksverband München e.V. "
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
  
Der Bezirksverband fördert die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Gedanken der Völkerverständigung in Europa. Es dürfen keine Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die EUROPA-UNION Deutschland, Landesverband Bayern e.V. mit Sitz in München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 5 Wirkungsbereich

- (1) Der Wirkungsbereich des Bezirksverbands erstreckt sich auf das Gebiet der Landeshauptstadt München.
- (2) Für die Zusammenarbeit mit Verbänden der Europäischen Bewegung außerhalb der Landeshauptstadt München können mit Zustimmung des Vorstands grenzüberschreitende Arbeits-

gemeinschaften gebildet werden. § 8 findet entsprechende Anwendung.

### § 6 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Bezirksverband kann erworben werden:
  - a) von natürlichen Personen (natürliche Mitglieder),
  - b) von Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder).
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird dadurch erworben, daß der Vorstand mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des Landesverbands Bayern der EUROPA-UNION den Aufnahmeantrag annimmt.
- (3) Jugendliche und junge erwachsene Mitglieder gehören auch den JUNGEN EUROPÄERN BAYERN e.V. nach Maßgabe deren Satzung an.

### § 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. Auflösung des Bezirksverbands.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist nur zum Jahresende möglich und muß bis spätestens 30. September unter Rückgabe der Mitgliedskarte schriftlich angezeigt werden. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluß eines Mitglieds ist zulässig, wenn es
  - a) gegen die Satzung verstößt oder
  - b) Programm und Zweck des Bezirksverbands gröblich gefährdet oder
  - c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen des Bezirksverbands oder anderer Verbände der EUROPA-UNION Deutschland schädigt oder
  - d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand von mehr als einem Jahr bleibt.
- (4) Den Ausschluß beschließt der Vorstand.
- (5) Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschuß bedarf der 2/3 Mehrheit. § 14 Absatz 6 findet entsprechende Anwendung. Der Ausschließungsbeschuß in den Fällen des Absatzes 3 a) mit c) ist dem betroffenen Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief oder öffentliche Zustellung mitzuteilen. Der Ausschluß wird mit dem Zugang dieser Mitteilung wirksam.
- (6) Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschuß binnen Monatsfrist (§ 16 Absatz 3) Berufung beim Landesschiedsausschuß einlegen.
- (7) Ist ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand von mehr als einem Jahr, kann der Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft des Betroffenen beschließen. Der Beschuß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Bezirksverband wird die Beendigung einer Mitgliedschaft dem geschäftsführenden Landesvorstand binnen eines Monats schriftlich anzeigen.

### § 8 Arbeitsgemeinschaften, Komitees und sonstige Zusammenschlüsse

- (1) Für besondere Zwecke können innerhalb des Bezirksverbandes Arbeitsgemeinschaften, Komitees oder sonstige Zusammenschlüsse gebildet werden. Ihr Zweck darf den §§ 1 und 2 dieser Satzung nicht entgegenstehen. Sie sind keine Mitglieder des Bezirksverbandes und auch keine selbständigen Vereine. Soweit sie sich eine Satzung geben, ist diese dem Vorstand des Bezirksverbands zur Genehmigung vorzulegen. Sie können durch ihre Handlungen den Bezirksverband nicht verpflichten.
- (2) Arbeitsgemeinschaften, Komitees und sonstige Zusammenschlüsse können auf Antrag durch Beschuß des Bezirksvorstandes das Recht erhalten, zu den Versammlungen des Be-

glaubhaft  
Bl. 93  
blan

zirksverbandes einen von ihnen bestimmten Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

#### § 9 Organe

Organe des Bezirksverbandes sind die Bezirksversammlung, der Bezirksvorstand und der Bezirksgeschäftsführer.

#### § 10 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung ist das oberste Beschluß- und Kontrollorgan des Bezirksverbandes und bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit.
- (2) Die Bezirksversammlung muß vom Bezirksvorsitzenden wenigstens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Bezirksvorsitzenden beantragt wird. Bei Säumnis kann die Bezirksversammlung vom Landesvorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden.
- (3) Die Bezirksversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, den Finanzbericht des Schatzmeisters und den Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die Bezirksversammlung wählt den Vorstand und zwei dem Vorstand nicht angehörende Kassenprüfer.
- (5) Die Bezirksversammlung kann mit 2/3 Mehrheit ein verdientes Mitglied zum Ehrenvorsitzenden wählen.
- (6) Die Bezirksversammlung wählt für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten in die Versammlung der EUROPA-UNION Deutschland, Landesverband Bayern e.V. Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder nach dem Stand am Ende des drittletzten Monats vor der jeweiligen Landesversammlung. Auf der Landesversammlung sind nur Delegierte stimmberechtigt, deren Wahl nicht länger als 30 Monate zurückliegt und wenn der Bezirksverband die satzungsmäßigen Beitragsanteile an den Landesverband abgeführt hat. Einberufung und Ablauf von Landesversammlungen regelt die Satzung der EUROPA-UNION Deutschland, Landesverband Bayern e.V.

#### § 11 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand leitet die Arbeit des Bezirksverbandes. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung zuständig und verantwortlich. Vereinbarungen des Bezirksverbandes grundsätzlicher Art, die seine Mitglieder wesentlich belasten, bedürfen der Zustimmung der Bezirksversammlung.
- (2) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu sechs Beisitzern. Dem Bezirksvorstand gehört außerdem der Bezirksvorsitzende der JUNGEN EUROPÄER an.
- (3) Der Bezirksvorstand kann bis zu vier Beisitzer kooptieren und Referenten für besondere Aufgaben in den Vorstand berufen. Die kooptierten Beisitzer und die Referenten haben im Vorstand kein Stimmrecht.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Der Verein wird jeweils durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

#### § 12 Bezirksgeschäftsführer

- (1) Der Bezirksvorstand beruft und entläßt auf Vorschlag des Vorsitzenden den ehrenamtlichen Bezirksgeschäftsführer.
- (2) Der Bezirksgeschäftsführer gehört dem Vorstand an, so lange er ehrenamtlich tätig und Mitglied der EUROPA-UNION ist. Er ist besonderer Vertreter des Bezirksverbandes nach § 30 BGB.
- (3) Dem Bezirksgeschäftsführer obliegt die Ausführung der Beschlüsse der übrigen Organe des Bezirksverbandes, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er nimmt an den Sitzungen des Bezirksvorstands ohne Stimmrecht teil. Er ist an die Weisungen des Bezirksvorsitzenden, in finanziellen Angelegenheiten an die Weisungen des Schatzmeisters gebunden.

#### § 13 Amtsdauer, Amtsenthebung

- (1) Die Vorstandsmitglieder des Bezirksverbandes werden für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet jedoch erst mit dem Ablauf der Sitzung, in der die Neuwahl vorgenommen wird. Spätestens 30 Monate nach der Wahl kann die EUROPA-UNION Deutschland, Landesverband Bayern e.V. zu einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einladen.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden und der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder hat die Bezirksversammlung binnen drei Monaten zusammenzutreten und den gesamten Vorstand neu zu wählen. Bis zum Abschluß der Neuwahl führt der Restvorstand die Geschäfte weiter.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden allein bestimmt der Vorstand einen stellvertretenden Vorsitzenden zum geschäftsführenden Vorsitzenden. Er führt die Geschäfte des Verbandes bis zum Ende der laufenden Amtsperiode weiter. Andernfalls kann der Vorstand die Einberufung einer Bezirksversammlung beschließen, die einen neuen Vorsitzenden für den Rest der satzungsmäßigen Amtsdauer wählt. Treten nur einzelne Vorstandsmitglieder zurück, ohne daß der Fall des § 13 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 gegeben ist, bleibt der Vorstand im Amt, auch wenn durch das Ausscheiden der Vorstand nicht mehr den Anforderungen gemäß § 11 Absatz 2 entspricht.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes, Geschäftsführer und sonstige Funktionsträger können jederzeit aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden. Für die Amtsenthebung zuständig ist das Organ, das die Wahl oder die Bestellung vorgenommen hat. § 7 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorstand im Sinne des § 26 BGB die Amtsenthebung beschließen. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend. Der Beschluß wird unwirksam, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten von dem zuständigen Organ bestätigt wird. Erst gegen den Bestätigungsbeschluß kann Berufung eingelegt werden. § 7 Absatz 6 gilt entsprechend.

#### § 14 Versammlungen, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Versammlungen sind, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Bei Versammlungen, die Satzungsänderungen oder Wahlen zum Gegenstand haben, beträgt die Frist mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt am dritten Tag nach Aufgabe der Einladung zur Post. Der Einladung sind ein Entwurf der Tagesordnung und vorliegende schriftliche Anträge beizufügen.
- (2) Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seine Beitragspflicht erfüllt hat.
- (4) Wählbar ist jedes natürliche Mitglied, das mindestens sechs Monate dem Bezirksverband angehört. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.
- (5) Beschlüsse bedürfen, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Vertretung oder Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (6) Ein Mitglied kann an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten dritten Grades oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die Versammlung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Unwirksamkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis ausschlaggebend war.
- (7) Soweit die Art der Abstimmung nicht durch Gesetz oder Satzung bestimmt ist, entscheidet hierüber der Sitzungsleiter. Auf Verlangen eines Drittels der Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
- (8) Für alle Wahlen gilt die Landeswahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei Wahlen findet Absatz 6 keine entsprechende Anwendung.

Die Kooptation weiterer Vorstandsmitglieder (§ 11) und die Bestellung des Geschäftsführers (§ 12) sind keine Wahlen im Sinne des Absatzes 8.

- (10) Mängel der Ladungsfrist, der Stimmberechtigung infolge fehlender Beitragszahlung oder kürzerer Mitgliedschaft als sechs Monate sind geheilt, wenn bis zum Abschluß der Versammlung keines der anwesenden Mitglieder entsprechenden Protest ausdrücklich zu Protokoll eingelegt hat.
- (11) Wahlen und Abstimmungen können innerhalb einer Frist von einer Woche nach Abschluß der Versammlung schriftlich angefochten werden. Berechtig hierzu ist jedes Mitglied der Gliederung, deren Wahlvorgang oder Abstimmung angefochten werden soll. Das Nähere regelt die Landesschiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 15 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag der natürlichen Mitglieder setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag, über den die Landesversammlung beschließt, und aus den an den Hauptverband abzuführenden Beitragsteilen. Der Bezirksverband kann durch die Bezirksversammlung höhere Beiträge festsetzen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am Jahresbeginn fällig.
- (2) Die Höhe des Beitrages korporativer und außerordentlicher Mitglieder wird von Fall zu Fall zwischen dem Mitglied und dem Bezirksverband bzw. dem geschäftsführenden Landesvorstand vereinbart.
- (3) Der Bezirksverband führt für jedes natürliche Mitglied 30 % des Grundbeitrages an den Landesverband ab. An den Landesverband sind auch die Beitragsanteile abzuführen, die für den Hauptverband, die U.E.F. und die Junge Europäer Bayern e.V. bestimmt sind.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge korporativer Mitglieder werden wie die Mitgliedsbeiträge der natürlichen Mitglieder behandelt. Der Mitgliedsbeitrag der Gebietskörperschaften steht, soweit der Mindestbeitrag überschritten wird, je zur Hälfte dem Landesverband und dem Bezirksverband zu. Die Abrechnung erfolgt jährlich. Der Bezirksverband ist verpflichtet, den geschäftsführenden Landesvorstand vom Beitritt korporativer Mitglieder und der Höhe ihres Mitgliedsbeitrages unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Mitglieder, die zugleich den JUNGEN EUROPÄERN BAYERN e.V. angehören, zahlen einen ermäßigten Beitrag. Mit Vollendung des 27. Lebensjahres zahlen die Mitglieder den vollen Beitrag, es sei denn, sie erklären gegenüber dem Vorstand des Bezirksverbands München schriftlich, daß sie förderndes Mitglied der JUNGEN EUROPÄER BAYERN e.V. bleiben wollen. In diesem Fall gilt weiterhin der ermäßigte Beitrag, jedoch längstens bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.
- (6) In begründeten Fällen kann der Bezirksvorstand mit Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstands den Mitgliedsbeitrag bis auf die Hälfte ermäßigen. Die abzuführenden Beitragsanteile ermäßigen sich entsprechend.
- (7) Spenden von Gebietskörperschaften werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt, soweit sie nicht zweckgebunden sind. Im übrigen gehören Spenden, soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind, dem Verband, für den sie bestimmt sind.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

#### § 16 Landesschiedsausschuß

- (1) Meinungsverschiedenheiten können dem Landesschiedsausschuß zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Landesschiedsausschuß hat die Aufgabe
  - a) Meinungsverschiedenheiten zwischen Landesverband und seinen Gliederungen oder Gliederungen untereinander oder zwischen einem oder mehreren Mitgliedern und einer Gliederung beizulegen,
  - b) in allen übrigen in der Landessatzung und in dieser Satzung vorgesehenen Fällen zu entscheiden.
- (2) Das Verfahren und die Zuständigkeit des Landesschiedsausschusses regelt die Landesschiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Landesschiedsausschuß kann in Fällen des Absatzes 1 b), ausgenommen in Fällen des § 14 Absatz 11, nur innerhalb einer

Frist von einem Monat angerufen werden. Die Frist beginnt drei Tage nach der Aufgabe des die anzufechtende Entscheidung enthaltenen eingeschriebenen Briefes bei der Post oder mit dem Tag der öffentlichen Zustellung. Die Anrufung ist beim Vorsitzenden des Landesschiedsausschusses einzureichen. Sie soll innerhalb angemessener Frist begründet werden.

- (4) Der Schiedsausschuß entscheidet durch Beschluß, welcher zu begründen ist.
- (5) Der Schiedsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Die Landesversammlung bestimmt den Vorsitzenden des Schiedsausschusses. Dieser muß die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.
- (6) Stellvertreter des Vorsitzenden des Landesschiedsausschusses ist, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt und aus der Mitte des Landesschiedsausschusses mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- (7) Der Schiedsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlußfassung teilnehmen.
- (8) Soweit das Verfahren des Schiedsausschusses nicht durch die Landesschiedsordnung geregelt ist, und soweit es mit dem Sinn des Schiedsausschusses zu vereinbaren ist, gelten für das Verfahren des Schiedsausschusses die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung entsprechend.
- (9) Gegen die Entscheidung des Landesschiedsausschusses ist Berufung zum Bundesschiedsausschuß nach Maßgabe der Satzung der EUROPA-UNION Deutschland e.V. (Bonn) zulässig.

#### § 17 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Eine Satzungsänderung kann, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, nur durch die Bezirksversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen werden.
- (2) Die Auflösung des Bezirksverbandes kann nur durch die Bezirksversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (3) Jede Satzungsänderung bedarf vor der Eintragung ins Vereinsregister der schriftlichen Zustimmung des Landesverbands Bayern e. V. der EUROPA-UNION Deutschland. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung einer beschlossenen Satzungsänderung kein schriftlicher Widerspruch des Landesverbands eingeht.

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt sämtliche früheren Satzungen einschließlich ihrer Änderungen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

#### Anlagen

Hertensteiner Programm;  
Landeswahlordnung;  
Landesschiedsordnung